## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6161 — Clariant/Süd-Chemie)

## Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 88/17)

- 1. Am 10. März 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Clariant AG (Schweiz) und die Clariant Verwaltungsgesellschaft mbH (Deutschland), die der Unternehmensgruppe Clariant AG angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Süd-Chemie AG (Deutschland).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Clariant AG: Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien,
- Süd-Chemie AG: Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien in den Unternehmensbereichen Absorbentien und Katalysatoren.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte (²) in Frage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6161 — Clariant/Süd-Chemie per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend "EG-Fusionskontrollverordnung" genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 ("Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren").